



Rentenansprüche für pflegende Beschäftigte

Die nicht erwerbsmäßige Pflege von Angehörigen oder nahestehenden Personen ist in der heutigen Zeit ein wichtiges Engagement. Wenn dafür die Arbeitszeit reduziert werden muss, drohen Einbußen bei der eigenen Rente. Doch unter bestimmten Voraussetzungen zahlt die Pflegekasse der gepflegten Person die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung des Pflegenden.

WER HAT ANSPRUCH?

Damit die Pflegekasse Rentenbeiträge für Sie zahlt, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Pflegebedürftige hat mindestens Pflegegrad 2.
- Die Pflege erfolgt nicht erwerbsmäßig, d. h. es wird keine Bezahlung für die Pflege gezahlt (die Weiterleitung von Pflegegeld ist erlaubt).
- Die Pflege umfasst mindestens 10 Stunden pro Woche, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage.
- Die Pflege findet in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen statt.
- Die pflegende Person ist neben der Pflege regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig.
- Der Wohnsitz der pflegenden Person ist in Deutschland, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz.
- Die Pflegetätigkeit dauert voraussichtlich länger als zwei Monate oder 60 Tage im Jahr.
- Der Pflegebedürftige hat Anspruch auf Leistungen aus der deutschen sozialen oder privaten Pflegeversicherung.

WIE WIRKT SICH DIE PFLEGE AUF DIE RENTE AUS?

Die Pflegekasse zahlt Beiträge in die Rentenversicherung der pflegenden Person. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom Pflegegrad des Pflegebedürftigen und der Art der bezogenen Pflegeleistung (Pflegegeld, Kombinationsleistung, Pflegesachleistungen). Seit 2025 gilt eine einheitliche Bezugsgröße für die Berechnung in ganz Deutschland. Für ein Jahr Pflegetätigkeit kann sich der

monatliche Rentenanspruch um etwa 6,61 bis 34,99 Euro erhöhen (Stand 2025).

WICHTIGE AUSNAHMEN

In folgenden Fällen besteht kein Anspruch auf Rentenbeiträge durch die Pflegekasse:

- Die pflegende Person ist jünger als 15 Jahre.
- Die Pflege erfolgt nur kurzzeitig als Vertretung (weniger als zwei Monate oder 60 Tage im Jahr).
- Die Pflege wird im Rahmen eines Freiwilligendienstes oder einer Ordenszugehörigkeit geleistet.
- Der Pflegebedürftige hat nur Pflegegrad 1.
- Die pflegende Person bezieht bereits eine volle Altersrente oder Pension (Ausnahmen bei Teilrente möglich).
- Die pflegende Person ist berufsmäßig als Pflegekraft tätig (für diese Tätigkeit). Allerdings können hier Ansprüche entstehen, wenn zusätzlich eine nicht erwerbsmäßige Pflege nach den beschriebenen Kriterien erfolgt.

WIE KANN ICH DEN ANSPRUCH GELTEND MACHEN?

1. **Pflegegrad beantragen:** Falls noch nicht geschehen, muss für den Pflegebedürftigen ein Pflegegrad beantragt werden.
2. **Pflegekasse informieren:** Die Pflegekasse muss informiert werden, dass die Pflege übernommen wird, sobald mindestens Pflegegrad 2 festgestellt wurde.
3. **Fragebogen ausfüllen:** Die Pflegekasse schickt der Pflegeperson in der Regel automatisch einen "Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen" zu. **Wichtig:** Kommt kein Fragebogen, sollte die Pflegeperson aktiv bei der Pflegekasse nachfragen!

Ihr habt Fragen? Wir unterstützen Euch!

Der Personalrat